Studienjahr 2006/2007 23. Mai 2007 54. Stück



# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

127. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang "Geographische Informationssysteme (UNIGIS professional)" an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007S)

## **Allgemeines**

Seit 1994 werden an der Universität Salzburg Hochschul-, dann Universitätslehrgänge im Bereich der Geoinformatik geführt. Die vorliegende Verordnung dient der Neuordnung und Weiterentwicklung auf Grundlage des fachlichen und technischen Fortschritts, eingebrachter Erfahrungen, aktueller gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Erfordernisse des europäischen Hochschulraumes.

## § 1 Ausbildungsziel

Ziel dieses Lehrganges ist die Weiterbildung und Ergänzungsausbildung von Absolventen verschiedener sekundärer und Absolventen bzw. Studierender postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, meist berufsbegleitenden Studiums. An der sofortigen Umsetzbarkeit in der Berufspraxis orientierte Kenntnisse der Geoinformatik bzw. der Anwendung Geographischer Informationssysteme werden mit methodisch-technischem Schwerpunkt vermittelt. Damit soll insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

## § 2 Studienform

- (1) Der Lehrgang ist in flexibler Form für offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die jeweils angebotenen Studienformen werden seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf Standort-unabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und daher ein Fernstudienbetrieb durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.

## § 3 Leitung des Lehrgangs

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.
- (3) Insbesondere kann für die Koordination aller Studienangelegenheiten eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden. Ansonsten werden diese Funktionen von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter wahrgenommen.
- (4) Bei fremdsprachlicher bzw. mit Partnerinstitutionen realisierter Parallelführung des Lehrgangs kann bei Bedarf für jeden derartigen Lehrgang durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter jeweils eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden.

## § 4 Einrichtung des Lehrgangs

- (1) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Unterstützung des Lehrgangs wird das Zentrum für Geoinformatik der Universität Salzburg beauftragt.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn bestellt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs und bei gegebener finanzieller Bedeckung weitere MitarbeiterInnen zur Wahrnehmung erforderlicher Aufgaben und Funktionen.
- (3) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 5 Internationale Kooperation

- (1) Die Konzeption und Entwicklung des Lehrgangs erfolgen an der Universität Salzburg. Im Rahmen bestehender internationaler Kooperationsbeziehungen (wie der Mitgliedschaft in der "UNIGIS International Association") sowie weiterer Kooperationen und Partnerschaften werden der Austausch von Erfahrungen und der internationale Einsatz koordiniert.
- (2) Zur Koordination der internationalen Kooperation repräsentiert die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter oder eine Vertretungsperson die Universität Salzburg in der "UNIGIS International Association".
- (3) Im Rahmen der internationalen Kooperation mit Partnern werden Studienmaterialien, pädagogische Vermittlung und Betreuung sowie Beurteilungsstandards einer laufenden Evaluation und somit Qualitätskontrolle unterzogen. Insbesondere dient die Kooperation in der UNIGIS International Association auch der Neu- und Weiterentwicklung von Lehrmethoden und Materialien für ODL im Bereich Geoinformatik.
- (4) Internationale Zusammenarbeit im gegenständlichen Bereich der Geoinformatik-Ausbildung wird im Rahmen der Außenbeziehungen der Universität Salzburg unterstützt.

#### § 6 Unterrichtssprache

- (1) Der Lehrgang kann in deutscher und englischer Sprache sowie in Mischformen (z.B. engl. Fachliteratur) angeboten werden. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse von LehrgangsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen. Die Lehrgangsleitung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen.
- (2) Zusätzlich kann nach Maßgabe von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichtssprachen angeboten werden. Das Angebot fremdsprachigen Unterrichts kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnereinrichtungen erfolgen.

#### § 7 Lehrgangsbeirat

- (1) Als Mitglieder des Beirats gelten 5-10 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes, die auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde bestellt werden.
- (2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung, Qualitätssicherung sowie der Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit des Studienangebots.

#### § 8 Dauer des Lehrgangs

- (1) Der Lehrgang wird als Fernstudium mit der Möglichkeit jederzeitigen oder mehrmals jährlichen Studienbeginns geführt. Beginnzeitpunkte bzw. Intervalle sind von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung von Bedarf, ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen festzulegen.
- (2) Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 18 Monate ("Regelstudiendauer"), für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Mindestdauer jeweils durch die Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung, es wird seitens

der Lehrgangsleitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Studierender bzw. Studierendem festgelegt.

## § 9 Kosten des Lehrgangs

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer ist eine zusätzliche administrative Gebühr zur Gewährleistung der fortgesetzten Betreuung und technischen Unterstützung der Studierenden einzuheben.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann der Lehrgang auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. In begründeten Fällen und insbesondere bei z.B. im Ausland anderer Kostenstruktur können dafür unterschiedliche Lehrgangsbeiträge festgelegt werden.
- (4) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

## Zulassung

## § 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS professional" sind das Vorliegen einer allgemeinen Universitätsreife für eine inländische Universität oder Fachhochschule und ein Mindestalter von 20 Jahren.
- (2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige Berufspraxis im Bereich der Geoinformatik.
- (3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.

### § 11 Studienplätze

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze je Jahr ist von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in Reihenfolge verbindlicher Anmeldung nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

# § 12 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS professional" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen auffordern. Bei Zulassung nach § 10 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

# Studienprogramm

#### § 13 Gliederung

- (1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit den für offenes, flexibles Fernstudium erforderlichen Anpassungen.
- (2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Mit Ausnahme von § 14 Abs. 7 Nr. 8 sind diese Module den Prüfungsfächern gleichzusetzen.
- (3) Zusätzlich werden zu Studienbeginn Studientage (1-2 Werktage) angeboten, die der persönlichen, organisatorischen und fachlichen Vorbereitung dienen.

## § 14 Lehrveranstaltungen

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen können als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:
  - (a) Betreutes Selbststudium (BS): auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.
  - (b) Praktische Übungen (PU): unter Anleitung werden grundlegende Orientierung sowie methodische, praktische und technische Fertigkeiten in einem angewandten Fachbereich erworben.
- (3) Alle in den Punkten 1-7 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Studienleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.
- (4) Das Wahlpflichtfach (Nr. 8, "Angewandte Geoinformatik") kann durch die Erbringung folgender Leistungen abgedeckt werden, wobei auch Kombinationen aus a, b und c zu ermöglichen sind:
  - (a) Die Absolvierung zusätzlich angebotener Module
  - (b) Die erfolgreiche Teilnahme an einer internationalen Summer School
  - (c) Praxisnahe, facheinschlägige Weiterbildungs- und Schulungsprogramme (z.B. Software-training) auch außeruniversitärer Einrichtungen. Ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme durch Zeugnisse o.Ä. ist zu erbringen.
  - (d) Alternativ dazu kann der erforderliche Leistungsumfang des Wahlpflichtfaches auch zur Gänze in Form einer Projektarbeit erbracht werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Punkte 1-7 sind in der festgelegten Nummernfolge zu absolvieren und gelten jeweils als Nachweis von Vorkenntnissen für nachfolgende Lehrveranstaltungen.
- (6) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-7 ist eine Evaluation einzurichten.
- (7) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

		60	
8	Wahlpflichtfach "Angewandte Geoinformatik" (siehe auch §14 Abs. 4)	18	BS/PU
7	Räumliche Analysemethoden	6	BS
6	Applikationsentwicklung	6	BS
5	Kartographie und Visualisierung	6	BS
4	Geo-DBMS	6	BS
3	Geodaten: Erfassung und Quellen	6	BS
2	Geodatenmodelle und -strukturen	6	BS
1	Einführung in Geographische Informationssysteme	6	BS
Nr	Lehrveranstaltung	ECTS	Тур

#### Prüfungen

# § 15 Prüfungen

- (1) Je Prüfungsfach ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.
- (2) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.g.F.
- (3) Mit positivem Abschluss aller Prüfungsfächer sowie des Wahlpflichtfaches gilt der Lehrgang als absolviert.

## § 16 Beurteilung

- (1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend).
- (2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als "bestanden".
- (3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten.
- 4) Für die Ausfertigung internationaler Abschlusszeugnisse, von 'transcripts' und 'diploma supplements' kann die erfolgte Beurteilung in ECTS-konforme Skalen übertragen werden.

#### **Abschluss**

#### § 17 Abschluss

- (1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen des Lehrganges ist die Bezeichnung "Akademische Geoinformatikerin" bzw. "Akademischer Geoinformatiker" zu verleihen. Eine Übertragung der Bezeichnung in zusätzliche fremdsprachige Formulierungen ist zulässig.

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger: Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger Redaktion: Johann Leitner alle: Kapitelgasse 4-6

alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg